

Antrag auf Genehmigung von Feiern am Germeringer See (Grillplatz)

Urschriftlich zurück:

Stadt Germering
Sachgebiet Umweltschutz
Rathausplatz 1
82110 Germering

Fax: 089 / 89 419 - 446

Antragsteller/in

Name, Adresse:

Termin, ggf. Ausweichtermin

von _____ Uhr bis _____ Uhr (ungefähr)

Art der Feier: (z.B. Geburtstagsfeier): _____

Zahl der Mitfeiernden: ca. _____ Personen

Folgende Ausstattungsgegenstände werden mitgebracht (z.B. Tische, Bierbänke, Pavillon, Kochgeräte, Kühlschränke, Musikanlagen etc.):

Musik: ja nein

- Dem/r Antragsteller/in ist bekannt, dass die Wege am Germeringer See nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen (auch nicht zur Anlieferung der Ausstattung, der Speisen und Getränke).
- Der Grillplatz ist unmittelbar nach der Feier aufzuräumen,
- Abfälle müssen mitgenommen werden.
- Bei Veranstaltungen mit Musik ist zu beachten, dass die Musik nur in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nur so betrieben werden darf, dass Dritte - insbesondere die Bewohner/innen der Altdorfer Unterpaffenhofen und Germering - nicht gestört werden.
- Die Grünanlagen- und Erholungsgebietssatzung - GES - der Stadt Germering ist zu beachten.
- Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

**Der Veranstaltungsort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet !
Bitte benutzen Sie die Toiletten am Kiosk, auch wenn der Weg etwas weiter ist.**

Germering, den

Unterschrift Antragsteller/in

----- **wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt** -----

Die gemäß obigen Angaben beantragte Feier am Grillplatz Germeringer See wird gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 8 der Satzung der Stadt Germering über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und des Erholungsgebiets am Parsberg der Stadt Germering – GES- vom 14. August 1997, geändert am 15. Mai 2000 genehmigt.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen festgesetzt.

Germering, den

Sachgebiet Umweltschutz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Stadt Germering) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.